

BEBAUUNGSPLANES DER STADT EISENACH NR. 50 »WINDENERGIE AM REITENBERG« NEUKIRCHEN

Sichtungsbericht der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise, Empfehlungen und Einwendungen

Anm: Es werden in dieser Unterlage ausschließlich die für die nachfolgende Planung wesentlichen, d. h., planungsrelevanten Stellungnahmen aufgeführt. Unberücksichtigt bleiben auch alle redaktionellen Anmerkungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.

01 Thüringer Landesverwaltungsamt	
Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)	
1. Neufestsetzung der maximal zulässigen Höhen für WEA auf 200 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Begründung zum Beschlussvorschlag
<p><u>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs</u> Das Plangebiet befindet sich in ca. 10-12 km Entfernung zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel und erstreckt sich noch in den westlichen An- und Abflugsektor. Wir stimmen dem B-Plan dann zu, wenn die in den textlichen Erläuterungen genannte Höhenbegrenzung auf 500 m ü. NHN festgesetzt wird.</p>	<p><i>Demgegenüber stehen die topografische Situation im Plangebiet, die bereits vorhandenen Windkraftanlagen sowie der in der »Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen« (vom 05.12.2016) festgestellte Schwellenwert für die Wirtschaftlichkeit von einer Mindestanlagenhöhe von 200 m. Begründet wird dieser Schwellenwert mit den Vergütungsrichtlinien des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017). Eine Festsetzung der Höhenbegrenzung auf die geforderten 500 m kann deshalb nicht nachgekommen werden. Die Belange des Luftverkehrs werden in der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit erneut eingestellt und damit einer abschließenden Klärung zugeführt. Die Berücksichtigung der Forderungen würde unweigerlich zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes führen. Eine Feinsteuerung zulässiger Windkraftanlagen wäre dann nicht mehr möglich.</i></p>

02 Wartburgkreis

Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)

1. Waldflächen sind prinzipiell von einer Bebauung mit WEA auszunehmen – Bauflächen sind in den genannten Flächen nicht zulässig.
2. Die Waldflächen sind mit einem 100 m breiten Schutzstreifen zu umgeben; diese werden im Bebauungsplan als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind dargestellt.
3. Weitere, von Bebauung freizuhaltende Flächen sind für die Korridore der Energieversorgungsleitungen (Höchstspannungsleitung Vieselbach-Mecklar und Gashochdruckleitung) sowie für die Landes- und Kreisstraße und für Gewässer in der jeweils dafür vorbestimmten Größe festzulegen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

Kreisplanung

Die Errichtung von WEA in Waldflächen ist nicht zulässig. Der BPlan darf daher keine Bauflächen für WEA innerhalb von Waldflächen und den Pufferbereichen ausweisen.

Zum Gewerbe/Industriebetrieb Reuss Holzverarbeitung, Recycling und Energieholz GmbH ist ein Mindestabstand zu den Bauflächen WEA einzuhalten.

Mindestabstand zum Steingraben an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (von Böschungsoberkante bis Mastfuß mind. 5,0 m Abstand). Vorgabe gem. § 31 WHG. »Betrifft den Steingraben«. Abstand von 20 m zu Landes- und Kreisstraße (beiderseits ab Straßenkörper) sind nicht bebaubar. (§ 24 ThürStrG)

Zu den 110 bzw. 380 kV Leitungen ist ein beidseitiger Mindestabstand von den Leitungstrassenachsen von 45 m einzuhalten. In diese Trassen darf die Rotorblattspitze nicht hineinragen.

Zu Gashochdruckleitungen ist ein Mindestabstand von 6 m beidseitig der Leitungstrasse als Schutzabstand einzuhalten.

Die Mindesthöhe für wirtschaftlich betreibbare WEA wurde auf 200 m erhöht.

Bei einer Luftlinienentfernung zwischen Wartburg und dem Geltungsbereich des BPlans (ca. 8 km) wird der sichtbare Unterschied von durchschnittlich 47 m für eine Höhenbegrenzung WEA (200 m) und einer Höhenbegrenzung absolut (500 m ü. NN) als wahrnehmbar, aber nicht landschaftsbildverändernd eingeschätzt (siehe dazu auch Abb. 2 und 3 in Anlage 2).

Begründung zum Beschlussvorschlag

Bauflächen für WEA sind nicht auf Waldflächen zulässig; Pufferfläche sind entsprechend als von Bebauung freizuhaltende Flächen (Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) darzustellen.

Gemäß den Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergieanlagen in den Bundesländern (Stand 02/2022) werden in Thüringen keine Mindestabstände von WEA zu Gewerbe/Industrie vorgegeben. Insofern sollte diese Forderung im Entwurf des Bebauungsplanes keine Berücksichtigung finden.

Im BPlan als von Bebauung freizuhaltende Fläche darstellen.

Im BPlan als von Bebauung freizuhaltende Fläche darstellen.

Im BPlan als von Bebauung freizuhaltende Fläche darstellen.

Höhenfestsetzung auf maximal 200 m festzulegen. Die Anpassung auf 200 m ist aus Gründen der künftigen Rechtssicherheit erforderlich.(s. auch Abwägungspunkt ThLVwA)

<p><u>Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grenze des Geltungsbereiches 1 des BPlanes darf die Kreisstraße K 4 (im südlichen Bereich der Flur 3 Gemarkung Neukirchen) nicht überschreiten. 2. Zu den Landes- und Kreisstraßen im Geltungsbereich 1 und 2 ist ein Mindestabstand von 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) einzuhalten. <p><u>Abfallwirtschaftszweckverband WAK Stadt EA</u></p> <p>Bei der Planung ist die erforderliche Breite der Straße zur Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die zur Abfuhr der verschiedenen Abfallfraktionen eingesetzten Fahrzeuge des Entsorgers sind 11,10 m lang, 2,55 m breit und haben einen Überhang von 1-2,6 m ohne Radradius. Ein Wendehammer ist, unter Berücksichtigung der Überhänge eines Müllfahrzeuges, in ausreichender Dimension vorzusehen.</p>	<p><i>Geltungsbereich bezieht die Kreisstraße <u>nicht</u> ein.</i></p> <p><i>S. Abwägungspunkt Kreisplanung: Darstellung als von Bebauung freizuhalten Fläche.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan werden außer dem Verkehrsflächenbestand <u>keine</u> neuen Verkehrsflächen festgesetzt. Zudem bedürfen WEA keiner turnusmäßig ablaufenden Abfallentsorgung.</i></p>
<p>02 Th. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum</p>	
<p><u>Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Landwirtschaftsflächen bei der Festlegung neuer örtlicher Zufahrten zu den WEA. 	
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit</p> <p>Die Erschließungswege sollten so geplant werden, dass Rest- und Splitterflächen vermieden werden, eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen weiter möglich ist und deren Verbrauch minimiert wird.</p>	<p>Begründung zum Beschlussvorschlag</p> <p><i>Sollten im Rahmen des weiteren Planverfahrens örtliche (nicht öffentliche) Erschließungswege vorgesehen werden, dann ist dieser Hinweis zu berücksichtigen.</i></p>

03 Th. Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)

1. Eine abschätzende Untersuchung gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ist vorzunehmen; deutet sich hierbei bereits eine Überschreitung der Werte an, sind aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen (Vorrang haben dabei die aktiven Lärmschutzmaßnahmen).
2. Der Schattenwurf der WEA, für die je nach Baufläche festgesetzte Maximalhöhe, ist zu prüfen und geeignete Gegenmaßnahmen als Festsetzungen vorzusehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

Lärmschutz: Untersuchung, ob die Orientierungswerte nach DIN 18005 eingehalten werden. Ist dies der Fall werden keine tiefergehenden Untersuchungen notwendig. Werden Orientierungswerte überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zu planen.

Schattenwurf: Es ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.

DIN 4109: Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Auf dem den Siedlungsbereichen der Ortslagen Neukirchen und Berteroda am nächsten liegenden (geplanten) Baufeld SO-10 befindet sich bereits eine Windkraftanlage. Die Anlage wurde in einem BImSchG-Verfahren genehmigt. Für die Anlagen liegt der genehmigenden Behörde demnach ein Lärmgutachten nach TA-Lärm vor. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bei Umsetzung der Planung eingehalten werden.

Wegen der bereits o. g. Bestandsanlage, die Entfernung dieser zu den nächsten Wohngebäuden in Berteroda und Neukirchen beträgt 1.0540 m und 911 m, ist nicht mit einer Belästigung der beiden Siedlungsbereiche durch Schattenwurf zu rechnen. Der Schattenwurf ist für die Neuanlage im Genehmigungsantrag nach BImSchG Anlagen nachzuweisen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des BPlanes sind keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen geplant.

05 Th. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	
<u>Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)</u>	
1. Die amtlichen Festpunkte sind im Bebauungsplan darzustellen.	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Begründung zum Beschlussvorschlag
Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen (ThürVermGeoG). Sollten im Geltungsbereich BPlan künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.	<i>Die amtlichen Festpunkte stehen der Bauleitplanung nicht entgegen und sind im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt.</i>
06 Th. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	
<u>Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)</u>	
1. Eine Festsetzung der maximalen Höhe von WEA auf eine Bezugshöhe von max. 500 m ü. NN wird aufgrund der Beschränkung auf unwirtschaftliche Anlagenhöhe zurückgewiesen. Es soll eine absolute Anlagenhöhe von 200 m festgesetzt werden, womit – zur Vermeidung einer unzulässigen Negativplanung – eine Mindestwirtschaftlichkeit für WEA gegeben ist. 2. Die Raumwirkung zukünftiger WEA auf die genannten Kulturdenkmale ist im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Begründung zum Beschlussvorschlag
Durch die vorgelegte Planung sind folgende Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung betroffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisenach - Wartburg, ▪ Creuzburg mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Stadtkirche, Werrabrücke mit Liboriuskapelle, Creuzburg mit Burgberg/ Lage im Werratal (Landschaftsbild), ▪ Mihla mit Denkmalensemble hist. Ortskern, sehr zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Graues Schloss, Rotes Schloss, Kirche ▪ Bischofroda mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Schloss, Kirche ▪ Berka v.d.H. mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Schloss mit Park, Kirche ▪ Lauterbach mit zahlreichen Kulturdenkmalen. 	<i>Die Forderung nach einer maximalen Höhe von Windkraftanlagen bis zur topografischen Höhe von 500 m ü. NN steht bei einer tatsächlichen Geländehöhe von 320 m ü. NN (westlichen Teil des Geltungsbereich 1) bis zu 365 m ü. NN im zentralen Teil des Geltungsbereichs 1 der Wirtschaftlichkeit von WEA deutlich entgegen. Demnach könnten nur Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 180 m auf einem kleinen Streifen (höchstens ca. 5 % der Gesamtfläche) errichtet werden. Diese Einschränkung auf 5 % der Gesamtfläche sowie die unter der Wirtschaftlichkeit festgelegte Höhenbegrenzung führte unweigerlich zu einer Negativplanung und würde einer Normenkontrollklage nicht standhalten.</i>

<p>Wartburg (UNESCO-Welterbestätte): Zur Betroffenheit der Wartburg hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Mihlaer Hochfläche, auf der sich auch der in Rede stehende Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ befindet, erhalten Sie anbei die vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erarbeitete gutachterliche Stellungnahme (siehe Anlage 1).</p> <p>Eine Zustimmung zu den im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans geäußerten Planungsalternativen 2 und 3 schließt sich, aufgrund der Verschlechterung der Umweltauswirkungen auf die Kulturgüter (hier genannte Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung), aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege aus.</p> <p>Die Planungsalternative 1 würde auf die Forderung des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich einer Höhenbegrenzung eingehen, darf jedoch rechtlich keine Verhinderungsplanung darstellen. Es wäre zu überprüfen, wie dies durch weitere Festsetzungen erreicht werden kann. Eine Steuerung der Nutzung von Windenergie sollte im geeigneten Rahmen über die Regionalplanung erfolgen.</p>	<p><i>Der zukünftige Bebauungsplan dient vor allem zur Feinsteuerung der Ziele der Regionalplanung. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden, wie im § 1 Abs. 7 BauGB gefordert, die Belange aller Beteiligten gerecht gegeneinander und untereinander abwägen.</i></p>
<p>09 Thüringenforst Marksuhl</p>	
<p><u>Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)</u></p> <p>1. Waldflächen sind von der Bebauung auszunehmen; ebenso die Pufferflächen zum Wald (100 m-Streifen)</p>	
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit</p> <p>Der Geltungsbereich des BPlans überschneidet Waldflächen (siehe Orthofoto Anlage 1). Nach dem geltenden RP SWT ist für die Errichtung von Windkraftanlagen ein Pufferabstand von mind. 100 m zu Waldflächen über 10.000 m² (>=1ha) Größe vorgesehen. Dieser Abstandsbereich wird bei den oben beschriebenen Flurstücken nicht eingehalten.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine für die Erweiterung erforderliche, dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche zugunsten einer Windenergieanlage einschließlich Zuwegung und Errichtung einer Baufeldtrasse laut § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG nicht zulässig ist.</p> <p>Alle übrigen Flurstücke der Anlage 2 und Anlage 3 des Geltungsbereich 1 liegen nach dem Thüringer Waldgesetz nicht in unserem Beurteilungsbereich.</p>	<p>Begründung zum Beschlussvorschlag</p> <p><i>s. auch Abwägungspunkt WAK (Kreisplanung). Die Abstandsflächen sind einzuhalten und im Bebauungsplan als von der Bebauung freizuhalten Flächen darzustellen.</i></p>

Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)

1. Die gesetzlich festgelegten Mindestabstände sind als »von Bebauung freizuhalten Fläche« (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) dargestellt. Abstandsfläche sind zu den genannten Verkehrsflächen einzuhalten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

Hinsichtlich der festzusetzenden Baugrenzen sind die sog. Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die sog. Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Straßengesetzes zu beachten. Danach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche Hochbauten jeder Art bis zu einem Abstand von 20 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen (Bauverbotszone) nicht errichtet werden. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen im Abstand bis 40 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen nur dann zustimmungsfähig, wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen (§ 24 Abs. 3 des Thüringer Straßengesetzes). Bei Windenergieanlagen ist hierfür die äußere Spitze der Rotorblätter maßgebend, welche nicht in die festzusetzende Baugrenze hineinragen darf.

E wird ein Abstand der Anlagen bis zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1016 von mindestens D + H (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) empfohlen.

Seitens unserer Behörde gibt es keine grundlegenden Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden:

- Neue Windenergieanlagen oder zu ändernde vorhandene Windenergieanlagen sind - sofern irgend möglich - über die bestehenden Zufahrten/Anbindungen der landwirtschaftlichen Wege zur L 1016 verkehrlich zu erschließen. Die Neuanlage oder Änderung von Zufahrten ist gesondert beim Straßenbaulastträger der L 1016 zu beantragen.
- Die Baugrenze ist mit einem Mindestabstand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1016 von 40 m festzusetzen.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Die gesetzlich festgelegten Abstände sind einzuhalten und im Bebauungsplan als von der Bebauung freizuhalten Flächen darzustellen.

Die empfohlene Abstandsfläche kann durch die Bauflächen SO-3, SO-4 und SO-6 nicht eingehalten werden, allerdings überschreiten die letztgenannten Bauflächen den Mindestabstand von 40 m deutlich.

11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Hinweisen, Empfehlungen und Einwendungen (Zusammenfassung)

1. Der Entwurfsplan (Teilentwurf zur Darstellung künftiger Bauflächen) zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vorab (03/2022) mit der einwendenden Behörde abgestimmt. Die Behörde wird weiterhin im Aufstellungsverfahren beteiligt und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit

Das Planungsgebiet für Windenergienutzung liegt innerhalb eines Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke.

Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren (mit einer festgelegten Breite von drei km), die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. Daher steht bereits jetzt fest, dass einer Nutzung für Windenergie auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 10 [sic] nicht realisiert werden kann.

Die uneingeschränkte und sichere Benutzung von Tiefflugübungsstrecken ist als schutzwürdiger Belang einzustufen, da der Auftrag der Landesverteidigung auch das Gebot umfasst, in ausreichendem Maß Ausbildungs- und Übungsstrecken für die Luftverteidigungskräfte zur Verfügung zu stellen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urte. v. 16.05.2006 - 3 S 914/05 -, juris Rdnr. 23).

Seitens der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Bundeswehr ein militärischer/verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht, so auch wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse noch durchgeführt werden kann (siehe u. a. Urteil VG Hannover v. 06.12.2018 - 12 A 828/17).

Daher werden die Planungen zu dem Bebauungsplan Nr. 50 seitens der Bundeswehr abgelehnt.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange enthielt keine explizit ausgewiesenen Standorte (Bauflächen) für künftige Windenergieanlagen. Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine pauschale Ablehnung der gesamten Planung.

Inzwischen sind die Abstimmungen soweit fortgeschritten, dass die Planung unter der Maßgabe des aufgenommenen Hinweises der Bundeswehr als mit den betreffenden Belangen nach dem Grunde nach von beiden Seiten kompatibel erachtet wird.